

Stadt Osnabrück . Postfach 44 60 . 49034 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Piraten Partei  
Kevin Price  
Schlagvorder Straße 1  
49074 Osnabrück

Fachbereich  
Bürger und Ordnung  
Fachdienst Verkehrslenkung  
Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2  
Zimmer 111  
49076 Osnabrück  
(H) Rißmüllerplatz

Ihr Zeichen / Datum

Unser Zeichen / Datum  
Kn/ 27.07.2009

Auskunft erteilt :Herr Knüppe  
Tel.: 0541 323-2353  
Fax: 0541 323-2756  
knueppe@osnabruock.de  
www.osnabruock.de

**Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Kleinflächenplakaten im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 27.09.2009**

Sehr geehrter Herr Price,

aufgrund Ihres Antrages vom 21.07.2009 erteile ich Ihnen hiermit anlässlich der Bundestagswahl am 27.09.2009 gem. § 18 des Nds. Straßengesetzes vom 14.12.1962 in Verbindung mit § 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der zur Zeit geltenden Fassung die Erlaubnis, im Gebiet der Stadt Osnabrück im öffentlichen Verkehrsraum 250 Plakattafeln im Format DIN A 0 (oder kleiner) aufzustellen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist befristet bis zu dem o. g. Wahltermin. Sie ergeht gebührenfrei.

Die Genehmigung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufes und wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

**Auflagen:**

1. An den folgenden Stellen dürfen die Werbeträger im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich nicht errichtet werden:

- > an Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen
- > **im Bereich von Kreuzungsanlagen und Straßeneinmündungen**
- > **vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen**
- > um bzw. an Masten von Verkehrszeichen sowie von Signalanlagen
- > über Fußwegen, soweit eine Restbreite von weniger als 1,2 m bzw. eine Durchgangshöhe von weniger als 2,20 m verbleibt. Auf Radwegen muss eine Durchgangshöhe von 2,50 m erhalten bleiben
- > an Bushaltestellen.
- > an Denkmälern und Kultureinrichtungen.
- > innerhalb von Fußgängerzonen.

- > an anderen Stellen, an denen ein Werbeträger die Verkehrssicherheit beeinträchtigen würde (insbesondere Sichtdreiecke).
2. Die Werbeträger müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und insbesondere wind- und witterfest beschaffen sein.
  3. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung, sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und – einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen
  4. Die Befestigung an Beleuchtungseinrichtungen darf nur mit isoliertem Bindedraht erfolgen.
  4. Nach Ablauf der befristeten Sondernutzungserlaubnis sind die Werbeträger unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
  5. Sollte im Einzelfall von einem Werbeträger eine Behinderung oder Gefährdung ausgehen, ist er auf Aufforderung der Polizei oder eines berechtigten Mitarbeiters des Fachbereiches Bürger und Ordnung umgehend zu entfernen.

**Hinweise:**

Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch das Aufstellen der Werbeanlagen entstehenden Personen- und Sachschäden. Außerdem hat er die Stadt Osnabrück von allen weiteren Ansprüchen freizustellen, die mit dieser Werbemaßnahme in Zusammenhang stehen.

Es ist nicht zulässig, Werbeanlagen in mit Gehölzen, Stauden oder Blumen bepflanzten Flächen, sowie an Bäumen und um Bäume herum zu errichten, soweit der Stamm in irgendeiner Weise tangiert wird.

**Jedes Plakat im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine potentielle Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, da es darauf ausgerichtet ist, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen und sie folglich zwangsläufig ablenkt. Beim Anbringen der Werbeanlagen ist daher besondere Sorgfalt geboten.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

**Neue Rechtslage in Niedersachsen ab 01.01.2005**

**Sie können gegen diesen Bescheid keinen Widerspruch einlegen!**

Infolge einer Gesetzesänderung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs für den Rechtsbereich des vorstehenden Bescheides - zunächst zeitlich begrenzt für in der Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2009 erlassene Bescheide - ersatzlos abgeschafft worden. Als förmlicher Rechtsbehelf steht Ihnen jetzt nur die Möglichkeit offen, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Ein dennoch bei der Stadt erhobener Widerspruch wahrt die Klagefrist nicht und verlängert diese auch nicht!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

